Errichtung und Betrieb von vier WKA (Grevesmühlen VI), Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 9. November 2026

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die WIND-projekt GmbH & Co. 58. Betriebs-KG (Am Strom 1-4, 18119 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb von vier WKA, zwei vom Typ Nordex N163/6.X STE und zwei vom Typ Nordex N175/6.X STE in Warnow Gemarkung Warnow, Flur 2: Flurstücke 208, 271 und 273.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahren vorliegen sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, Natura 2000-Vorprüfung sowie Stellungnahmen folgender Beteiligter:

- Landkreis Nordwestmecklenburg – FD Bau
- Landkreis Nordwestmecklenburg – FD Straßenbau
- Landkreis Nordwestmecklenburg – FD untere Wasserbehörde
- Landkreis Nordwestmecklenburg – FD Bodenschutz
- Landkreis Nordwestmecklenburg – FD Denkmalschutz
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V, Luftfahrtbehörde (ehemals Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V)
- Ministerium für Inneres und Bau M-V
(ehemals Ministerium für Inneres und Europa M-V)
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Straßenbauamt Schwerin
- Gemeinde Warnow
- Landesforst M-V
- Vodafone GmbH
- INNOFACTORY GmbH
- 50 Hertz
- Bergamt Stralsund
- Deutscher Wetterdienst
- WEMAG

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen wird gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG vom **17. November 2026** bis einschließlich **16. Dezember 2026** zu den angegebenen Zeiten im

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

 Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
 Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr
 Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich.

 sowie im

2. Gemeinde Warnow, über Amt Grevesmühlen-Land, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, Haus 2, erstes Obergeschoss gegenüber von Raum 2.1.10

 Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Mittwoch: 9:00 – 12:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

 Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (Poststelle unter Tel. 03881 7230) die Einsichtnahme möglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

und im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Grevesmühlen VI“

https://www.uvp-verbund.de/portal/

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **17. November 2026** bis einschließlich **18. Januar 2027** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Grevesmühlen VI**“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.